



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christina Haubrich, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Andreas Krahl, Johannes Becher** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Einführung einer Hotspot-Regelung für den Freistaat Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest: Auf dem gesamten Gebiet des Freistaates Bayern besteht aufgrund einer epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage.
2. Der Landtag stellt die Anwendbarkeit folgender konkreter Maßnahme für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern fest: Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) in öffentlich genutzten Innenräumen. Die Maßnahme soll ab dem 3. April 2022, befristet für einen Zeitraum von zunächst 4 Wochen, ermöglicht werden. Für den Zeitraum danach erfolgt eine Neubewertung.

### Begründung:

Im Freistaat droht aufgrund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhäuser. Die Infektionszahlen und Sieben-Tage-Inzidenzen sind bayernweit trotz der bisherigen Schutzmaßnahmen nach wie vor außerordentlich hoch (2 143; Stand: 29.03.2022), ein schneller und deutlicher Rückgang ist nicht in Sicht. Die Zahl der positiv auf Corona getesteten Patientinnen und Patienten in bayerischen Kliniken ist auf 5 100 gestiegen. In 417 Fällen (Stand 29.03.2022) ist eine Intensivversorgung notwendig. Das ist bislang noch nie dagewesenes Rekordniveau. Krankenhausbetten werden aufgrund von Personalausfällen gesperrt. Wichtige Operationen werden verschoben. Regional melden sich Kliniken von der Notfallversorgung ab.

Angesichts des nach wie vor vergleichsweise hohen Niveaus der Bettenbelegung insgesamt (COVID-19- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten), der Zunahme der COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Normalstationen und infolge der hohen Inzidenzen ist auch in den nächsten Wochen mit keiner Erleichterung der Situation in den Krankenhäusern zu rechnen. Im Gegenteil: es ist zu erwarten, dass sich die Lage noch mehr zuspitzen wird, sollten die geltenden Schutzmaßnahmen ersatzlos auslaufen und der Landtag die Handlungsmöglichkeit gemäß Infektionsschutzgesetz nicht ergreift.

Hinzu kommt, dass 45 Prozent der Menschen in Bayern noch nicht dreimal geimpft sind und 13,3 Prozent der über 60-Jährigen in Bayern sind komplett ungeimpft. Die bisherigen Erfahrungen zeigen sehr deutlich, dass ein hoher Impfschutz sehr häufig zu milderen Verläufen beiträgt. Insofern muss einerseits alles dafür getan werden, die Impfquote in Bayern zu erhöhen und andererseits zu konstatieren, dass die Quote derzeit zu niedrig ist, um von durchweg milden Verläufen auszugehen. Deswegen sind weitere Schutzmaßnahmen über den Basisschutz durch das Infektionsschutzgesetz nötig.

Ein zentrales und effektives Schutzinstrument ist aus Sicht der Expertinnen und Experten die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in öffentlichen Innenräumen. Konkret bedeutet das: Überall, wo jetzt schon eine Maske getragen werden muss, gilt weiterhin die Maskenpflicht, zum Beispiel beim Einkaufen. Diese Regelung ist wirksam, wenig freiheitseinschränkend und damit zumutbar.

Die drohende Gefahr einer Überlastung der Krankenhäuser lässt sich in Bayern nicht auf einzelne Gebietskörperschaften, insbesondere einzelne Landkreise und kreisfreie Städte herunterbrechen. Deshalb ist eine Regelung für ganz Bayern erforderlich. Die Bundesregierung hat explizit darauf hingewiesen, dass die Hotspot-Regel auch auf das ganze Bundesland angewendet werden kann, wenn eine gefährlichere Virusvariante auftritt oder wegen hoher Infektionszahlen eine Überlastung der Krankenhäuser drohe. Von diesem Instrument nicht Gebrauch zu machen wäre angesichts der bayernweit hohen Zahl an täglichen Neuinfektionen unverantwortlich. Die Regelung soll vorerst für einen Zeitraum von vier Wochen eingeführt werden und muss dann, je nach Infektionslage, neu bewertet werden.